

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Abg. Ostmeier
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5437

ausschließlich per ePost

12. Januar 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung
Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unter-
bringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Rahmen der parlamentarischen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung (LT-Drs. 18/2778) wurden die dort gemachten Änderungsvorschläge vom Fachreferat bewertet und Ihnen die synoptische Zusammenstellung mit meinem Schreiben vom 25. September 2015 (Umdruck 18/4877) zur Verfügung gestellt.

Zu einigen Vorschlägen der Anhörungsbeteiligten besteht aus fachlicher Sicht Änderungsbedarf, so dass ich in meinem vorstehend erwähnten Schreiben angekündigt hatte, dass konkrete Formulierungsvorschläge nachgereicht werden. Diese Vorschläge sind als Anlage beigefügt.

Mit einem bei Ihnen am 19. Oktober 2015 eingegangenen Schreiben (Umdruck 18/4996) hatte ich zudem Änderungserfordernisse der Landesbauordnung im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern avisiert. Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden im Rahmen der ersten Kabinettsbefassung am 15. Dezember 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Gesetzentwurf wurde dem Landtag bereits nach dem Parlamentsinformationsgesetz zur Kenntnisnahme übersandt und ist den Damen und Herren Abgeordneten damit zugänglich. Die Landesregierung beabsichtigt, die zweite Kabinettsbefassung möglichst noch im Februar durchzuführen und den vorstehend genannten Gesetzentwurf zur Landtagstagung im März zur Beratung und Beschlussfassung zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler

Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung

Änderungsvorschläge aufgrund der parlamentarischen Verbandsbeteiligung

Zu Artikel 1 Änderung der Landesbauordnung

Zu den GE-Änderungen:

Zu Nummer 3 (§ 2):

Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

Folgender Buchstabe e) wird eingefügt:

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss oder ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m hat; die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen.“

Buchstabe e) wird Buchstabe f).

Zu Nummer 22 (§ 50):

Buchstabe a)ee) erhält folgende Fassung:

ee) Folgender Satz 6 wird eingefügt:

„Das gilt insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind oder die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, die im öffentlichen Interesse liegt, erschwert oder verhindert würde.“

Zu Nummer 29 (§ 64):

Nummer 29 wird wie folgt geändert:

29. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Gemeinde soll mit der Übersendung des Bauantrages eine Stellungnahme abgeben; § 36 Absatz 2 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.“

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 71 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2“ ersetzt.

Zu Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen

Zu den VO-Änderungen:

Folgende Nummern 16 und 17 werden eingefügt:

16. In § 18b Absatz 1 werden die Worte „Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen“ durch die Worte „Prüfsachverständigen oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz“ ersetzt.
17. In § 18c Absatz 7 Nummer 1 werden die Worte „Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen“ durch die Worte „Prüfsachverständigen oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz“ ersetzt.

Zur weiteren Nummernfolge:

Die Nummern 16 bis 26 werden Nummern 18 bis 28.

Begründung

Zu Artikel 1 – Einzelbegründung – Änderung der Landesbauordnung:

Zu Nr. 3 (§ 2):

Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) **Absatz 7 Satz 2** (bisher Absatz 6 Satz 2) der die Voraussetzungen für ein Staffelgeschoss nennt, kann entfallen. Dass Außenwände eines Staffelgeschosses gegenüber dem darunter liegenden Geschoss an irgendeiner Stelle zurückspringen müssen, ergibt sich aus der Regelung des Absatzes 8, wonach Staffelgeschosse dann Vollgeschosse sind, wenn sie über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben müssen. Die Regelung, dass Staffelgeschosse gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten müssen, stellt zudem eine gestalterische Einengung dar.

Folgender Buchstabe e) wird eingefügt:

- e) Mit der Formulierung in **Absatz 8 Satz 2** entfällt die Forderung, dass der Rücksprung mindestens zwei Drittel der Wandhöhe betragen muss. Dadurch eröffnen sich gestalterisch mehr Spielräume für den Planer.

Die Definition des Vollgeschosses ist von Bedeutung, weil das Bauplanungsrecht (§ 20 Abs. 1 BauNVO) auf diesen Begriff zurückgreift. Bis zum Inkrafttreten der Landesbauordnung 1994 waren alle Geschosse mit senkrechten Wänden, auch wenn sie deutlich gegenüber den Außenwänden des jeweils darunter liegenden Geschosses zurücktraten, regelmäßig Vollgeschosse. Im Gegensatz dazu war der ausgebauter Dachraum, der durch die Dachschrägen bestimmt wird, begünstigt.

Mit der gewählten Formulierung wird definiert, wann oberste Geschosse als Vollgeschosse gelten. Sofern die 75% Regelung unterschritten wird, werden oberste Geschosse und Geschosse im Dachraum gleich behandelt.

Auf die Möglichkeit der Gemeinden über entsprechende Bauleitplanung Gebäude mit mehreren Vollgeschossen zu ermöglichen, wird hingewiesen.

Buchstabe e) wird Buchstabe f).

Zu Nr. 13 (§ 31):

Keine Änderung der Gesetzesbegründung mit folgender Ausnahme:

In Buchstabe c) wird das Wort „feuerhemmenden“ durch das Wort „feuerbeständigen“ ersetzt.

Interne Begründung: Fehler in der Begründung der MBO.

Zu Nr. 24 (§ 52):

In Buchstabe a) wird nach dem einzigen Satz des dritten Absatzes folgender Text angefügt:

„Sofern die Anordnung der barrierefreien Wohnungen i. S. d. Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 in vertikaler Anordnung erfolgt, wird mit der Formulierung in Satz 3 sichergestellt, dass auch Gebäude unter 13 m Höhe in dieser Situation einen Aufzug haben müssen.“

Zu Nr. 28 (§ 63):

In Buchstabe a) cc) wird im ersten Satz des vierten Absatzes das Wort „Gebäudeoberfläche“ durch das Wort „Geländeoberfläche“ ersetzt.

Zu Nr. 28 (§ 63):

Unter Buchstabe c) wird im letzten Satz die Angabe „Nr. 38 b)“ durch die Angabe „Nr. 38 a) bb)“ ersetzt.

Zu Nr. 29 (§ 64):

Folgender Buchstabe a) wird eingefügt:

- a) Der neue **Absatz 1 Satz 4** dient der Verfahrensbeschleunigung. Derzeit teilt die Gemeinde der unteren Bauaufsichtsbehörde mit ihrer Stellungnahme Informationen zur planungsrechtlichen Situation, zur Erschließung und Lage des Baugrundstücks und ihre Entscheidung hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens mit.

Die Sachinformationen zum Baugrundstück sind für die weitere Bearbeitung des Bauantrags für die untere Bauaufsichtsbehörde sehr hilfreich. Deshalb wäre es verfahrensbeschleunigend, wenn sie diese Informationen möglichst rechtzeitig und unabhängig von der Entscheidung hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens erhält. Letztere könnte dann innerhalb der nach § 36 BauGB festgesetzten Frist nachgereicht werden.

Der bisherige Text zu Nummer 29 wird unter dem neuen Buchstaben b) eingefügt.

Zu Nr. 31 (§ 66):

Die Angabe „Nr. 38 b)“ wird durch die Angabe „Nr. 38 a) bb)“ ersetzt.

Zu Nr. 33 (§ 68):

Die Angabe „Nr. 38 a)“ wird durch die Angabe „Nr. 38 a) bb)“ ersetzt.

Zu Artikel 2 – Begründung –

**Änderung der Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder
Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen:**

Zum Allgemeinen Teil:

Im vorletzten Satz wird das Wort „Die“ gestrichen und es werden die Worte „Das Prüfungsverfahren, die“ voran gestellt.

Zu den Einzelbegründungen:

Zu Nr. 16 (§ 18b):

Folgeänderung zu Nr. 4 b).

Zu Nr. 17 (§ 18c):

Folgeänderung zu Nr. 4 b).

Zur Nummernfolge:

Die Nummern 16 bis 26 werden Nummern 18 bis 28.